



## Ordnungsbehördliche Verordnung

für das Naturschutzgebiet „Leifkenstadt“ in der Gemeinde Hille, Kreis Minden-Lübbecke vom 07. Juni 2006

Aufgrund der §§ 42a Absatz 1 und 3 sowie 42d in Verbindung mit den §§ 8, 20 und 73 Absatz 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW 2005 S. 522) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehörden-gesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG NRW) in der Fassung der Be-kanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW 1995 S. 2 / SGV. NRW 792) wird hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen - ver-ordnet:

### § 1 Schutzgebiet

Das 1,56 Hektar große Gebiet „Leifkenstadt“ wird unter Naturschutz gestellt. Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

#### Gemeinde Hille

##### Gemarkung Nordhemmern

**Flur 6**, Flurstück 235 teilweise.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten

- im Maßstab 1 : 25.000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
- im Maßstab 1 : 5.000 (Naturschutzkarte, Anlage 2)

gekennzeichnet.

Die Abgrenzung des nur teilweise betroffenen Flurstückes ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung Detmold,
- b) bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke,
- c) bei der Gemeindeverwaltung Hille,

während der Dienststunden eingesehen werden.

### § 2 Schutzzweck und Schutzziel

Die Unterschutzsteilung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung und weiteren Entwicklung eines bedeutsamen Laichplatzes und Lebensraumes für seltene Amphibienarten. In dem Gebiet, das sich aus einer ehemaligen Sandgrube durch Sukzession und gezielte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen entwickelt hat, ist das vorhandene Mosaik aus Kleingewässern und Tümpeln, Rohrichtbeständen und Großseggenriedern, Feldgehölzen, Gebüschgruppen, Strauchgruppen, Ruderalflächen und Hochstaudenfluren besonders zu schützen. Der gut ausgebildete und



durch strukturelle Vielfalt geprägte Bereich ist auf Grund des Vorkommens mehrerer gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Amphibien. ein besonders wertvoller Rückzugs- und Fortpflanzungsraum innerhalb der Kulturlandschaft und hat darüber hinaus eine besondere Funktion für die Vernetzung der noch vorhandenen Amphibienlebensräume des Naturraums. Gegenstand des Schutzes sind auch die im Gebiet vorkommenden, seltenen Libellen- und Reptilienarten sowie gefährdete Pflanzenarten

- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen;
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes

### § 3 Verbote

- (1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, oder erheblichen Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Absatz 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 255 / SGV. NRW 232) definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;
2. die Flächen zu betreten und zu befahren, auf ihnen zu reiten oder zu lagern sowie Fahrzeuge aller Art abzustellen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
- b) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
- c) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;
3. Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern; unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Entsorgungs- und Versorgungsleitungen und -anlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
4. Werbeanlagen oder -mittel und Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- die Errichtung, und das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
  6. Gehölze oder wild wachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;



unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) die Entnahme und der Ruckschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Straßen und Wege sowie von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, wenn' diese vorher ein vernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden;
  - b) die fachgerechte Pflege von Hecken und Kopfbäumen in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres-bis zum 28. Februar des folgenden Jahres im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
  - c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der bestehenden forstwirtschaftlich genutzten Flächen nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
7. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Nester oder sonstige Brut-und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten
8. Tiere oder Pflanzen einzubringen oder auszusetzen;
  9. Camping-, Zeit-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu baden, zu grillen oder Feuer zu machen;
  10. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie Sportaktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;
  11. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;
  12. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesport-Übungen, Hundeausbildung und Hundeprüfungen durchzuführen;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Ausbildung von Jagdhunden-so-weit diese nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
13. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;
  14. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien; Schutt, Gartenabfälle, Klärschlamm und Silage zu lagern oder auf- bzw. einzubringen;
  15. Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Fischteiche neu anzulegen, zu verändern, in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder hinsichtlich des Wasserchemismus negativ zu verändern sowie Entwässerungs- und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
  16. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;
  17. Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Gülle oder Klärschlamm im Schutzgebiet zu lagern, anzuwenden oder auszubringen.;



## § 4 Waldbauliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es auf den Waldflächen verboten:

1. Kahlhiebe anzulegen; als Kahlhiebe gelten alle innerhalb von 3 Jahren-durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 Hektar und Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;  
unberührt von diesem Verbot bleiben
  - nach geltender Rechtsordnung Kahlhiebe zur Umwandlung von Rächen im Rahmen von Biotopverbesserungsmaßnahmen;
2. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waidgesellschaft angehörenden Baumarten sowie mit Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten vorzunehmen;
3. Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder Düngemittel auszubringen;
4. chemische oder biologische Schädlingsbekämpfungsmittel ohne Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und •der unteren Landschaftsbehörde anzuwenden.

## § 5 Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist in dem geschützten Gebiet verboten:

1. Wildäsungsflächen, Wildäcker, Wildfütterungsanlagen und -plätze zu errichten oder anzulegen;
2. geschlossene und feste Hochsitze zu errichten.

## § 6 Fischereiliche Regelungen

Ober die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist In dem geschützten Gebiet die fischeriliche Nutzung der Gewässer einschließlich des Angelns verboten.

## § 7 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die vom Kreis Minden-Lübbecke als untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
2. alle vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten oder behördlich genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie den Regelungen und dem Schutzzweck nach § 2 nicht widersprechen und getroffene Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen;
3. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die untere Landschaftsbehörde; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

## § 8 Gesetzlich geschützte Biotope

Der von § 62 LG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.



## § 9 Befreiungen

Gemäß § 69 Absatz 1 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verstöße dieser Verordnung können nach den §§ 70 und 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Absatz 3 und 4 des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
  1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
  2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
  3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
  4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
  5. Wald rodet,
  6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
  7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
  8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

## § 11 Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

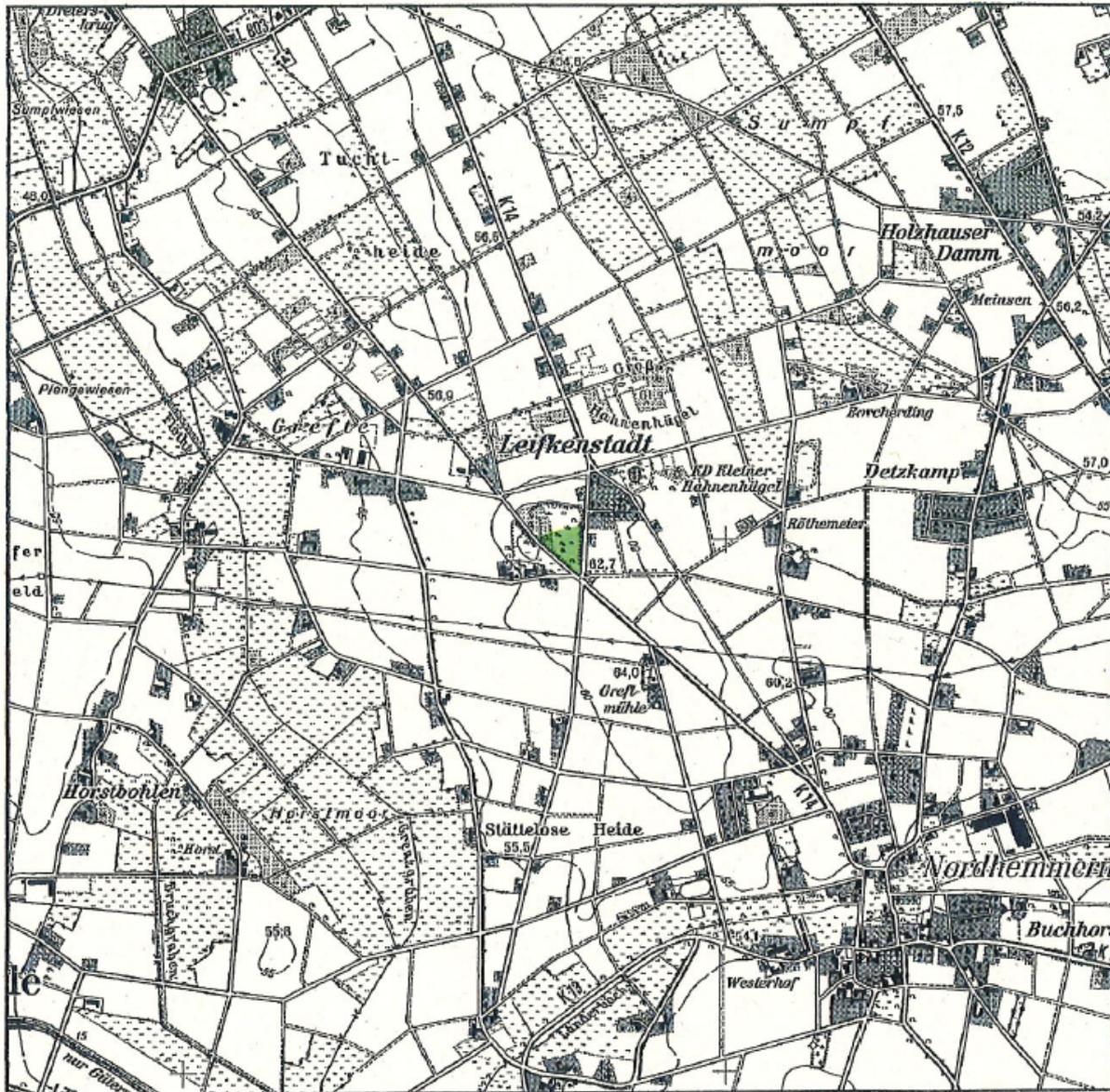
## § 12 Inkrafttreten

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie hat gemäß § 32 Absatz 1 OBG eine Geltungsdauer von 20 Jahre.



## Naturschutzgebiet "Leifkenstadt"

Anlage 1 zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet "Leifkenstadt" in der Gemeinde Hille, Kreis Minden-Lübbecke vom 07. Juni 2006.



0 0,2 0,4 0,6 0,8 1 Kilometer

Maßstab 1 : 25 000



Bereich des Naturschutzgebietes

(c) Topografische Karten  
Landesvermessungsamt NRW  
Bonn 1999

### 1. Ausfertigung

Az. 51.30 - 619  
Detmold, den 07. 06. 2006

Bezirksregierung Detmold  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
in Vertretung  
Anton Schäfers